



# **Satzung des Vereins: Al Anssar Moschee e.V**

*Stand Mai 2021*

*Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen*

## **Vorwort**

*In der Verantwortung des Menschen vor Gott, dem Schöpfer allen Seins, gewinnt die Suche nach Wahrheit und das Streben nach Vervollkommnung in unserer Zeit immer mehr an Bedeutung. Die Wahrheitssuche ist Wesensinhalt jedes Menschen, der sich seiner Herkunft von Gott geschaffen zu sein bewusst ist. Die gottgläubigen Menschen vereinigen sich in Religionsgemeinschaften, um ihren religiösen Verpflichtungen gerecht zu werden.*

*In Deutschland stellen die Muslime inzwischen nach Katholiken und Protestanten die größte Glaubensgemeinschaft dar. Um zu informieren und sich der Gemeinschaft zu öffnen, sind die Aktivitäten der Muslime im Rahmen von Vereinen sinnvoll und notwendig.*

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Al Anssar Moschee Groß-Gerau e.V.“
- 1.2. Sitz des Vereins ist Groß-Gerau.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

- 2.1. Pflege und Vermittlung der islamischen Religion, Kultur und Tradition  
Gebete, Predigten, Vorträge, Unterricht, Veranstaltungen
- 2.2. Die Förderung des interreligiösen Dialogs, sowie der Abbau von Missverständnissen und Vorurteilen zwischen den Religionsgemeinschaften  
Einladen von Nichtmuslimen zum Tag der offenen Tür, Seminare, Moscheeführungen, Internetpräsenz, Interviews und Gesprächsreihen.
- 2.3. Förderung der beruflichen, schulischen und universitären Bildung von Schülern und Jugendlichen. Beratungen und Unterstützung bei Problemfällen.
- 2.4. Förderung der Integration von in Deutschland lebenden Personen muslimischer Abstammung, wobei unter Integration das friedliche und verständnisvolle Zusammenleben unter Bewahrung der eigenen Identität zu verstehen ist  
Unterricht für ältere Personen, Beratungen und Hilfestellungen bei Integrationsfragen, Integrationskurse
- 2.5. Unterstützung von Familien in kulturspezifischen und sozialen Angelegenheiten  
Hilfestellung und Beratung bei auftretenden Familienproblemen, finanziellen Problemen
- 2.6. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen privaten und öffentlichen kulturellen und sozialen Organisationen und Institutionen an.  
Kontakt zu kirchlichen und sozialen Gemeinden, Zusammenarbeit mit Jugendlichen  
verschiedenen Glaubens, regelmäßige Interviews für Studenten, Museen, Medien
- 2.7. Der Verein soll die religiöse Versorgung und die seelsorgerische Betreuung, mindestens bestehend aus Freitagsgebet, Freitagsansprache, der Verrichtung des täglichen fünfmaligen Gebets in der Moschee, Festansprachen, Festtagsgebete, Festveranstaltungen, islamischen Eheschließungen, Telefonseelsorge, Krankenbesuche,

etc. für alle Mitglieder umfassend organisieren.

2.8. Der Verein steht loyal zum deutschen Staat und seiner Verfassung und fühlt sich der freiheitlich-demokratischen Ordnung in Deutschland verpflichtet.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die oben aufgeführten Maßnahmen und Einrichtungen sind zweckorientiert und werden nicht eigenwirtschaftlich oder gewerblich betrieben. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben, durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

4.1 Im Verein gibt es nur aktive Mitglieder.

4.2 Aktives Mitglied kann jede Person islamischen Glaubens werden, die sich durch persönlichen Einsatz aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligt.

4.3 Eine passive Mitgliedschaft im Verein ist nicht vorgesehen.

4.4 Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt.

4.5 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines potenziellen aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

4.6 Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung; sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig
3. durch Ausschluss aus dem Verein

4.7 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins verletzt, seine Belange gefährdet oder mit dem Beitragszahlungen ein Jahr im Verzug ist. Der Ausschuss erfolgt nach Vorschlag in der Vorstandsversammlung und wird durch diese mehrheitlich beschlossen.

### **§5 Organe des Vereins**

5.1. Der Vorstand

5.2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

6.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstandsvorsitzenden,
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

6.21. Der Vorstand besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern. Er kann zur Führung der Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) berufen. Der Verein wird immer – gerichtlich und außergerichtlich – durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

6. Die Abwahl des Gesamtvorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die außerordentliche Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

8.1 Die Ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen, durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mittels Briefs, Fax oder E-Mail einzuberufen.

8.2 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

8.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Dabei sind auch Ort und Zeit anzugeben.

8.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in anderen Paragraphen dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

8.5 Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Entgegennahme der Berichte über die Geschäftsführung
- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beratung und Genehmigung der Haushaltspläne
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge

8.6. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindesten ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 9 Finanzen**

9.1. Die Gemeinde ist ausschließlich auf die Leistung ihrer Mitglieder errichtet worden. Sie ist völlig unabhängig und kein wirtschaftlicher Verein. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich ideale und gemeinnützige Zwecke.

9.2. Gemeinderatsmitglieder, sowie die Vorstände sind ehrenamtlich in der Gemeinde tätig.

9.3. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Schenkungen oder Ähnlichen, welchen dem islamischen Recht oder den Zielen des Vereins nicht widersprechen.

9.4. Die Ausgaben des Vereins dürfen ausschließlich für solche Bereiche verwendet werden, die in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorschriften dieser Satzung stehen.

9.5. Der Vorstand entscheidet über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und anderen Gebühren.

9.6. Der Vorstand ist verpflichtet einen Jahresabschluss über die Finanzen des Vereins vorzulegen.

## **§ 10 Satzungsänderung**

10.1. Änderungen der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen Gemeinderatsmitglieder

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

11.1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitglieder -versammlung durch eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – nach Abzug der Verbindlichkeiten – an eine inländische islamische bzw. muslimische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der islamischen Religion und/oder für mildtätige Zwecke nach § 53 Abgabenordnung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über den konkreten Empfänger. Kann kein Einvernehmen über den konkreten Empfänger erzielt werden, soll im Übrigen der Verein „Deutschen Komitees für UNICEF e.V.“ Empfänger sein.